

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit einem gültigen Gutschein

in die Gruppe „FINO und FLEUR“, Jüterbogerstrasse 8/ 10965 Berlin
in die Gruppe „Zwergenburg“, Bergmannstrasse 5/ 10961 Berlin

Zwischen dem Kinderladen FINO und FLEUR e.V. in der Jüterbogerstrasse 8 in 10965 Berlin
vertreten durch den Vorstand: Frau Fröhlich und Frau Richter

und

Frau

Wohnhaft

Herr

Wohnhaft

als Inhaber der Personensorge im Folgenden **Eltern** genannt, wird folgendes vereinbart:

1. Aufnahme des Kindes

Name :
Geburtstag :
mit Wirkung zum :
Gutscheinnummer :
Betreuungsumfang ?????????? :
Anmeldung/-Änderungsantrag vom :

Die durch diesen Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten beziehen sich nur auf die Betreuung des Kindes.

Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KitaG) in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.1. Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Kitaleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem Betreuungsbeginn einzuholen.
- 1.2. Statt in der vorstehend genannten Einrichtung, kann die Betreuung auch in einer anderen Kita durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Trägers für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung des geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist.

Betreuungsvertrag
über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit einem gültigen Gutschein

2. Kostenbeteiligung

- 2.1. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz (TKBG) und wird von dem jeweils zuständigen Jugendamt, Abt Gutscheinstelle, nach §§23 und 26 Kinderförderungsgesetz (KitaFöG) bei einer Finanzierung des Platzes festgesetzt.
- 2.2. Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung vom Träger gekündigt, ist der Träger verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen (§16 Abs.2 KitaFöG). Damit erhalten die Eltern eine Beratung und verhindert, dass die Förderung des Kindes unterbrochen wird. (Härtefallregelung nach §4 TKBG).
- 2.3. Der Träger darf den Eltern über die Kostenbeteiligung hinaus nur dann zu einer Zuzahlung verpflichtet, wenn sie für besondere Leistungen von den Eltern gewünscht werden und diese Verpflichtung von den Eltern jederzeit aufgehoben werden kann, ohne dass sich daraus ein Kündigungsgrund ergibt und alle in der Einrichtung betreuten Kinder, mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können.
- 2.4. Wird das jeweilige Betreuungsangebot nicht im vollen Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeteiligung (TKBG).
- 2.5. Die Tagespflegekostenbeteiligung, einschließlich der Zuzahlungen für besondere Förderungen, sind bis zum 3. des laufenden Monats auf das Konto der:

Konto	: FINO und FLEUR e.V.
Postbank Berlin/ BLZ	: 100 100 10
Konto Nr.	: ?? ?? ?? ???
Verw. Zweck	: Monat und Name des Kindes und die Gruppe

per Dauerauftrag zu errichten.

3. Erkrankungen eines Kindes, Fehlzeiten, Freihaltezeit

- 3.1. Jede Krankheit eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kita unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kita ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kita aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kita nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmungen. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- bzw. ansteckungsverdächtig sind, oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kita besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kita besuchen dürfen.
- 3.3. Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit, oder länger als eine Woche aus unbekanntem Gründen, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes, oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2. vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kita trotzdem vor der Wiederaufnahme ein Attest verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes, der Beginn und das Ende der Erkrankung hervorgehen.

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit einem gültigen Gutschein

- 3.4. Durch die weitere Zahlung der Tagespflegekostenbeteiligung (TKBG), wird für ein entschuldigtes Kind der Platz für einen Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, indem das Kind letztmalig anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmen verlängert werden.
Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.
Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldig, oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung vor und wird sogleich an das zuständige Jugendamt weitergeleitet.
- 3.5. Den Eltern wird bei Vertragsabschluss die Belehrung des Infektionsgesetzes als Anlage I übergeben.

4. Öffnungszeiten/ Schließung

- 4.1. Die Betreuungszeiten finden in den Öffnungszeiten, wie folgt statt:
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Nach Absprache und mit einem Gutschein über einen erweiterten Betreuungsbedarf von min. 9 Std. bis max. 12 Std. bieten wir dienstags und donnerstags einen Betreuungsdienst von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr an.
- 4.2. Wir bitten jedoch, darauf zu achten, dass die Kinder morgens bis spätestens 9.15 Uhr abgegeben werden, um allen Kindern ein gemeinsames Frühstück anzubieten. In dieser Zeit möchten wir mit den Kindern gemütlich den Kindergarten tag gestalten, und weisen hiermit darauf hin, dass wir in der Zeit zwischen 9.30 Uhr und 10.00 Uhr nicht durch Zuspätkommen gestört werden möchten. Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 20.03.2009.
- 4.3. Die Kita kann bis zu 25 Arbeitstage (Regelschließungszeit) im Jahr ganz, oder teilweise geschlossen werden. Unsere Schließzeiten finden in der Regel immer:
5 Arbeitstage nach der Kinderreise, und 10 Arbeitstage zwischen Weihnachten und Neujahr statt. Sollten die Erzieherinnen außerhalb der Schließung in den Urlaub gehen, wird der Vorstand dafür Sorge tragen eine Vertretung für diesen Zeitraum einzustellen.

5. Betreuungsumfang

- 5.1. Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der Gutscheinerteilung vom jeweiligen Jugendamt und ist in beiderseitigem Einvernehmen veränderbar. Der Träger hat die Eltern über Möglichkeiten eines Wechsels des Betreuungsumfanges informiert.
- 5.2. Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kita eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Person stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu vier Wochen betragen. Unsere Einrichtung hat in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass es durchaus Kinder gibt, die kaum eine Übergangsphase brauchen und Andere wiederum viel mehr Zeit benötigen. Das kommt ganz individuell auf das Kind an. Auch der tägliche Betreuungsumfang in den ersten Wochen ist an der Belastung des Kindes auszurichten.
- 5.3. Während des Besuches der Kindertagesstätte und auf dem Zusammenhang mit dem Besuch stehende Wege, besteht für das Kind ein gesetzlicher Unfallschutz.

Betreuungsvertrag

über die Aufnahme und Förderung eines Kindes mit einem gültigen Gutschein

- 5.4. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Personal der Kita vertrauensvoll zusammen arbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher von uns erwartet, dass die Eltern an den von der Kita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen.

6. Vereinbarungen mit der Kita

- 6.1. Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kita schriftlich festzuhalten und später ggf. Anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt werden kann. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Kinder im Kindergartenalter nicht alleine Nachhause gehen!
- 6.2. Den Kindern steht laut Basisangebot täglich mindestens ein warmes Essen und Getränke zur Verfügung. Weitergehende Verpflegung wird ohne Anspruch gegen Zuzahlungen innerhalb der Einrichtung geregelt.
- 6.3. Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind mit in die Kita bringt, können nicht übernommen werden.

7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1. Der Vertrag endet mit der Einschulung des Kindes, ohne das es einer Kündigung bedarf.
- 7.2. Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des schriftlichen Eingangs der Kündigung.
Die Kündigung beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes.

8. Zustellungsbevollmächtigung

- 8.1. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterstützung des Vertrags und zur Entgegennahmen aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag, über die Aufnahme und der Förderung des Kindes in der Kita ergehen.

Berlin, den _____

Unterschrift/en der Bevollmächtigten

Berlin, den _____

Unterschrift / Stempel des Trägers